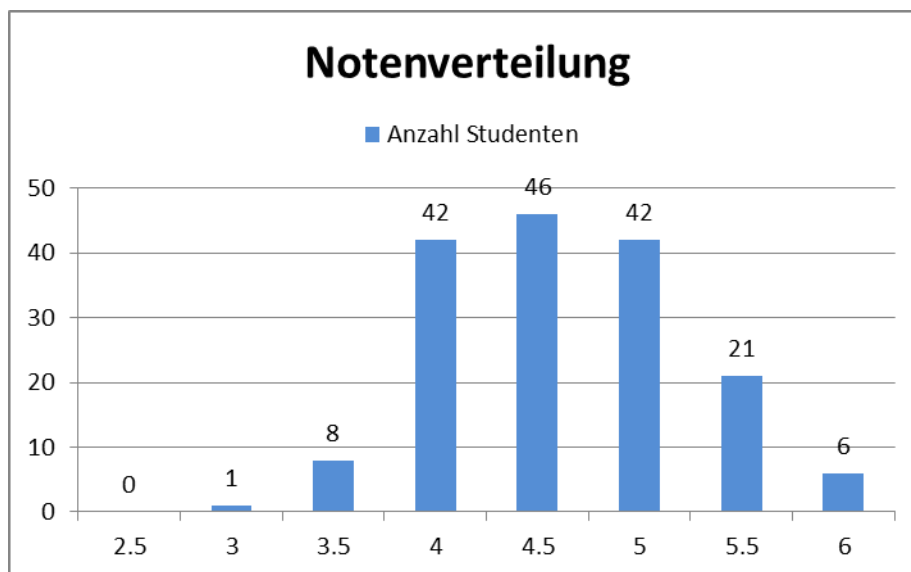


Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 17. Juni 2017

1. Notenverteilung / Durchschnitt



Insgesamt sind 166 Prüfungen korrigiert worden. Der Notenschnitt beträgt 4.72.

9 Prüfungen (5.42 %) weisen eine ungenügende Note auf.

2. Lösungsskizze

Hinweis: Zusatzpunkte sind grau schattiert.

I. Aufgabe 1 (19 Punkte)

A. Ist der Betreibungsbeamte richtig vorgegangen? (2 Punkte)

	Der Betreibungsbeamte hat nur die Frage abzuklären, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt innehat (0,5), ohne vertiefte materielle Überlegungen darüber anzustellen, ob der tatsächliche Zustand rechtmässig ist oder nicht (0,5). Der Betreibungsbeamte hat richtig gehandelt (1).	2	
	Der Schuldner ist verpflichtet, seine Vermögenswerte, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben (Aufklärungspflicht; Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) (0.5)	0.5	

B. Kann Anna gegen die Pfändung etwas unternehmen? (6 Punkte)

Art. 17 ff. SchKG	Gegen den Pfändungsvollzug käme grundsätzlich eine Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG in Frage (0.5). Da der Betreibungsbeamte keine Kenntnis über den Anspruch von Anna hat, kann in casu gegen die Pfändung aber keine betreibungsrechtliche Beschwerde erhoben werden (0.5), da kein Verfahrensfehler vorliegt.	1	
	Um einen Verfahrensfehler würde es sich handeln, wenn z.B. der Betreibungsbeamte einen Gegenstand pfänden würde, der offensichtlich einem Dritten gehört (0.5).	0.5	
Art. 106 ff. SchKG	Anna muss ihren sog. <i>Drittanspruch</i> (0.5) beim Betreibungsamt anmelden (0.5) und dieser ist in der Pfändungsurkunde zu vermerken (0.5). Das Gesetz sieht keine formelle Frist (0.5) zur Anmeldung des Anspruchs vor. Gemäss Wortlaut von Art. 106 Abs. 2 SchKG (0.5) können Dritte ihre Ansprüche <i>bis zur Verteilung des Erlöses</i> (0.5) aus der Verwertung der gepfändeten Gegenstände anmelden. Werden die Drittansprüche jedoch nicht innert nützlicher Frist geltend gemacht (0.5), verwirken sie (0.5).	4	

	In welchem Zeitraum eine Drittsprache letztlich erfolgen muss, bestimmt sich laut Praxis des Bundesgerichts nach den Umständen des Einzelfalles (0.5). Es ist somit nicht allein auf den Zeitablauf (0.5), sondern auch auf die Gründe (0.5), welche ein Zuwarten gegebenenfalls erklären können, abzustellen. Massgeblich ist hier der Grundsatz von Treu und Glauben (0.5).	2	
	Die Anmeldung des Drittanspruchs kann mündlich oder schriftlich (0.5) erfolgen. Verlangt wird einzig eine genügende Spezifikation des Gegenstandes (0.5).	1	

C. Was muss das Betreibungsamt nun tun? (11 Punkte)

Art. 106 ff. SchKG	Nach der Anmeldung setzt das Betreibungsamt <i>von Amtes wegen</i> (0.5) ein Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106-109 SchKG in Gang (0.5). Je nach dem Gewahrsam über die Sache kommt Art. 107 oder 108 SchKG (0.5) zur Anwendung. Der Gewahrsam entscheidet über die Parteirollenverteilung (0.5).	2	
	Unter Gewahrsam wird die faktische Herrschaft über eine Sache verstanden, verbunden mit der Möglichkeit, sie zu gebrauchen (tatsächliche Verfügungsgewalt) (0.5)	0.5	
Art. 107 SchKG	Bei <i>ausschliesslichem Gewahrsam des Schuldners</i> (0.5) setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner (0.5) eine zehntägige Frist (0.5) zur Bestreitung (0.5) des Drittanspruchs (sog. Bestreitungsfrist) gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SchKG (0.5). Auf Verlangen des Schuldners oder des Gläubigers wird der Dritte aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen (0.5) gemäss Art. 107 Abs. 3 SchKG (0.5). Wird der Drittanspruch nicht bestritten, gilt dieser als anerkannt (0.5) gemäss Art. 107 Abs. 4 SchKG (0.5). Diesfalls fällt der Gegenstand dem Drittsprecher zu (0.5). Im Falle der Bestreitung des Drittanspruchs setzt das Betreibungsamt dem Dritten eine Frist von 20 Tagen (0.5) für die Klageerhebung gegen den Bestreiten-	7	

	<p>den auf Feststellung des Anspruchs (0.5). (Gesetzesartikel siehe unten) Wird die Klage eingereicht, kommt es zum Widerspruchsprozess (0.5), in welchem der Drittanspruch gerichtlich abgeklärt wird. Das Verfahren vor dem Widerspruchsprozess ist ein Vorverfahren (0.5).</p>		
	<p>Es handelt sich hier um eine <i>positive</i> (0.5) Feststellungsklage, da der Dritte als Kläger auftritt (0.5).</p> <p>Bei der Widerspruchsklage handelt es sich um eine betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht, wenn sie zwischen dem Gläubiger und dem Drittansprecher ausgetragen wird (0.5), hingegen um eine materiellrechtliche Klage, wenn sie zwischen dem Schuldner und dem Dritten ausgetragen wird (0.5)</p>	2	
	<p>Unterbleibt die Klage, fällt der Drittanspruch in der Betreibung ausser Betracht (0.5) gemäss Art. 107 Abs. 5 SchKG (0.5).</p>	1	
Art. 108 SchKG	<p>Hat der <i>Dritte zum Zeitpunkt der Pfändung Allein- oder Mitgewahrsam an der gepfändeten Sache</i> (0.5) gemäss Art. 108 SchKG (0.5), setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger und dem Schuldner (0.5) sogleich eine 20-tägige Frist (0.5) zur Klage auf Aberkennung des angemeldeten Anspruchs (0.5) gemäss Art. 108 Abs. 2 SchKG (0.5). Wird die Klage eingereicht, kommt es zum Widerspruchsprozess, in welchem der Drittanspruch gerichtlich abgeklärt wird (Punktevergabe bei Art. 107 SchKG). Es handelt sich hier um eine <i>negative</i> Feststellungsklage (0.5), da der Schuldner bzw. Gläubiger als Kläger auftritt (0.5). Klagen weder der Gläubiger noch der Schuldner binnen der Frist, gilt der Anspruch des Dritten als anerkannt (0.5) gemäss Art. 108 Abs. 3 SchKG (0.5). Auch hier kann der Dritte auf Verlangen des Schuldners oder des Gläubigers aufgefordert werden, innerhalb der Klagefrist seine Beweismittel beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen (0.5) gemäss Art. 108 Abs. 4 SchKG (0.5). Vorverfahren vgl. oben zu Art. 107 SchKG.</p>	6	
Fazit	<p>In casu hat Alex Schlau den alleinigen Gewahrsam an den Bildern (0.5), weshalb das Betreibungsamt nach Art. 107 SchKG</p>	1	

	vorzugehen hat (0.5).		
--	-----------------------	--	--

II. Aufgabe 2 (15 Punkte)

Erklären Sie die Unterschiede zwischen der betreibungsrechtlichen Beschwerde und der Beschwerde nach ZPO im Rahmen eines Betreibungsverfahrens. Machen Sie für beide Beschwerdearten je ein Anwendungsbeispiel. Nennen Sie die anwendbaren Gesetzesnormen.

Gesetzesbestimmungen	Die betreibungsrechtliche Beschwerde richtet sich nach den Art. 17 ff. SchKG (0.5). Die ZPO-Beschwerde richtet sich nach Art. 319 ff. ZPO (0.5).	1	
Anwendungsbereich	Die betreibungsrechtliche Beschwerde richtet sich gegen Verfügungen der Betreibungs- oder Konkursämter (0.5). Die ZPO-Beschwerde richtet sich gegen Entscheide des Rechtsöffnungs-/Arrest-/Konkurs-/Nachlass-/Zivilgerichts (0.5).	1	
Subsidiarität der SchKG-Beschwerde	Die betreibungsrechtliche Beschwerde kommt nur zum Zug, soweit das Gesetz nicht den Weg der Klage vorsieht (0.5).	0.5	
Fristen	Die betreibungsrechtliche Beschwerde ist innert 10 Tagen (0.5) ab Kenntnismahme der Verfügung zu erheben gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG (0.5). Bei der Wechselbetreibung beträgt die Beschwerdefrist nur fünf Tage (0.5) gemäss Art. 20 SchKG (0.5).	2	
	Für die ZPO-Beschwerde gilt eine Frist von 10 Tagen (0.5) gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO (0.5), da SchKG-Entscheide i.d.R. im summarischen Verfahren (Punktevergabe unten beim Verfahren) getroffen werden gemäss Art. 251 ZPO (Punktevergabe unten beim Verfahren).	1	
	Grundsätzlich gilt für die ZPO-Beschwerde eine Frist von 30 Tagen (0.5) gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO (0.5)	1	
	Ausnahme hierzu (10-tägige Frist) ist u.U. das negative Feststellungsverfahren nach Art. 85a SchKG (0.5); hiergegen wäre die Berufung nach ZPO gemäss Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Art. 309 lit. b ZPO <i>e contrario</i> (0.5) zulässig, wenn der Streitwert von CHF 10'000.- erreicht ist (0.5).	1.5	

Beschwerdeinstanz	Die betriebsrechtliche Beschwerde richtet sich an die Aufsichtsbehörde (0.5) bzw. an die obere Aufsichtsbehörde bzw. an das Bundesgericht.	0.5	
	Im Kanton Bern ist die einzige kantonale Aufsichtsbehörde das Obergericht (0.5).	0.5	
	Die ZPO-Beschwerde hingegen richtet sich an die Beschwerdeinstanz gemäss ZPO (0.5).	0.5	
	Im Kanton Bern ist ZPO-Beschwerdeinstanz das Obergericht (0.5).	0.5	
Verfahren	Das betriebsrechtliche Beschwerdeverfahren ist ein verwaltungsrechtliches (0.5) und richtet sich nach Art. 17-21 SchKG (0.5), insbesondere Art. 20a SchKG (0.5) sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen (0.5; Art. 20a Abs. 3 SchKG; 0.5).	2.5	
	Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt (0.5) gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG (0.5).	1	
	Die Parteien haben aber eine Mitwirkungspflicht (0.5).	0.5	
	Das ZPO-Beschwerdeverfahren ist ein Zivilverfahren (0.5), das sich nach den Bestimmungen der ZPO richtet (0.5). In der Regel kommt das summarische Verfahren (0.5) gemäss Art. 251 ZPO (0.5) zur Anwendung. Der Beweis ist durch Urkunden zu erbringen (0.5) gemäss Art. 254 Abs. 1 ZPO (0.5).	3	
	Im ZPO-Beschwerdeverfahren gilt grundsätzlich die Verhandlungsmaxime (0.5).	0.5	
Art des Rechtsmittels	Die ZPO-Beschwerde ist ein ausserordentliches (0.5), unvollkommenes (0.5) und kassatorisches (0.5) Rechtsmittel (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO; 0.5). Bei Spruchreife kann die Rechtsmittelinstanz aber auch einen reformatorischen Entscheid (0.5) treffen (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO; 0.5).	3	
	Die SchKG-Beschwerde ist ein ordentliches (0.5), vollkommenes (0.5) und reformatorisches (0.5) Rechtsmittel, wobei bei fehlender Spruchreife ein kassatorischer Entscheid zu fällen ist (0.5). Obwohl es sich um ein ordentliches Rechtsmittel handelt, kommt ihr in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 36 SchKG; 0.5 für Erkennung der Besonderheit im SchKG).	2.5	

Rügegründe	<p>Mit der SchKG-Beschwerde kann eine Gesetzesverletzung (0.5) oder Unangemessenheit (0.5) gerügt werden (nur Verfahrensfehler; 0.5).</p> <p>Mit der ZPO-Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung (0.5) sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (0.5) gerügt werden nach Art. 320 lit. a und b ZPO (0.5)</p>	3	
Legitimation	Aktivlegitimation Bei der SchKG-Beschwerde können u.U. auch Dritte aktivlegitimiert sein (0.5).	0.5	
	Passivlegitimation Bei der SchKG-Beschwerde ist „nur“ das verfügende Zwangsvollstreckungsorgan passivlegitimiert (umstritten; 0.5)	0.5	
Anwendungsbeispiele	<p>Betreibungsrechtliche Beschwerde (0.5 für das Anfechtungsobjekt, 0.5 für den Beschwerdegrund; für weitere Beispiele keine Zusatzpunkte vergeben, da ausdrücklich nur je ein Beispiel verlangt wurde): z.B. Beschwerde gegen die Pfändungsurkunde, wenn unpfändbare Gegenstände i.S.v. Art. 92 SchKG gepfändet wurden.</p> <p>ZPO-Beschwerde (1 für das Beispiel; für weitere Beispiele keine Zusatzpunkte vergeben, da ausdrücklich nur je ein Beispiel verlangt wurde; keine Punkte vergeben für rein zivilprozessuale Beispiele wie etwa eine Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid in einem Haftungsprozess): z.B. Beschwerde gegen das Konkurserkennnis gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG.</p>	2	

III. Aufgabe 3 (32 Punkte)

- A. Welche Besonderheiten weist die Verrechnung im Konkurs gegenüber der Verrechnung gemäss Art. 120 OR auf? (13 Punkte)

	Einerseits Erleichterung (0.5), andererseits Erschwerung durch Verrechnungsverbote (0.5).	1	
--	---	---	--

Erleichterung	<p>Bezüglich Gleichartigkeit</p> <p>Die gemäss Art. 120 Abs. 1 OR (0.5) geforderte Gleichartigkeit (0.5) der zu verrechnenden Forderungen ist im Konkurs stets gegeben, wenn der Konkursit gegenüber dem Konkursgläubiger eine Geldforderung hat (0.5).</p> <p>Gemäss Art. 211 Abs. 1 SchKG (0.5) wandeln sich alle Konkursforderungen, die nicht auf eine Geldzahlung lauten, in Geldforderungen von entsprechendem Wert um (0.5).</p> <p>Die Gleichartigkeit der Forderungen ist aber dann nicht gegeben, wenn der Konkursforderung eine Realforderung des Konkursiten gegenübersteht; diesfalls ist die Verrechnung ausgeschlossen (0.5).</p>	3	
	<p>Bezüglich Fälligkeit</p> <p>Die Verrechnung im Konkurs wird begünstigt, weil nach Art. 208 Abs. 1 SchKG (0.5) die Konkurseröffnung die Fälligkeit sämtlicher Konkursforderungen – mit Ausnahme der grundpfandgesicherten (0.5) – bewirkt (0.5). Das bedeutet für die Konkursgläubiger, dass sie nun unabhängig davon, ob ihre Forderungen bereits fällig gewesen wären oder nicht, mit Forderungen, die dem Konkursiten ihnen gegenüber zustehen, verrechnen können (0.5).</p>	2	
	<p>Aus der Bestimmung von Art. 208 Abs. 1 SchKG, wonach grundpfandgesicherte Forderungen im Zeitpunkt der Konkurseröffnung nicht fällig werden, folgt nicht, dass bei noch nicht fälligen grundpfandgesicherten Forderungen eine Verrechnung ausgeschlossen wäre (0.5). Denn Art. 208 Abs. 1 SchKG wird durch Art. 123 Abs. 1 OR ergänzt (0.5). Demnach können im Konkurs des Schuldners die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie noch nicht fällig sind, mit Forderungen, die dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Die Konsequenz dieser Bestimmung ist nun natürlich, dass auch grundpfandgesicherte Forderungen, die noch nicht fällig sind, im Konkurs des Schuldners verrechnet</p>	1.5	

	werden können (0.5).		
Erschwerung/ Verrechnungs- verbote	Art. 213 SchKG (0.5): Die Verrechnungsverbote gelten nur für die Konkursgläubiger (0.5), nicht auch für die Konkursmasse bzw. Konkursverwaltung. Die Konkursverwaltung ist an die Verrechnungsverbote nicht gebunden und in jedem Fall berechtigt, eine Konkursforderung durch Verrechnung mit einer Gegenforderung des Konkursiten zu tilgen (0.5).	1.5	
	Die Verrechnung im Konkurs des Schuldners ist in vier Fällen ausgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 213 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG (0.5), wenn die Verrechnungslage erst nach der Konkurseröffnung eintritt; d. h. wenn ein Schuldner des Konkursiten erst nach der Konkurseröffnung dessen Gläubiger wird (0.5); 	1	
	Ausnahme: Schuldner, der infolge Erfüllung einer schon vorher bestehenden Eventualverpflichtung in die Gläubigerstellung subrogiert. Z.B. derjenige, der als Bürge erst nach der Konkurseröffnung für den Konkursiten einspringen muss, oder derjenige, der als Drittpfandbesteller das Pfand erst nach der Konkurseröffnung durch Bezahlung an den Gläubiger einlöst (Art. 110 Ziff. 1 OR). (0.5)	0.5	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im umgekehrten Fall gem. Art. 213 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG (0.5): Wenn ein Gläubiger des Schuldners erst nach der Konkurseröffnung Schuldner desselben oder der Konkursmasse wird (0.5). • Gemäss Art. 213 Abs. 3 SchKG (0.5), wenn die Forderung des Gläubigers auf einem Inhaberpapier beruht und dieser nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die Forderung in gutem Glauben vor der Konkurseröffnung erworben hat (0.5). • Gemäss Art. 213 Abs. 4 SchKG (0.5): Im Konkurs einer Kommanditgesellschaft, einer AG, einer Kommandit-AG, einer GmbH oder einer Genossenschaft können nicht voll einbezahlte Beträge der Kommanditsumme oder des Ge- 	3	

	sellschaftskapitals sowie statutarische Beträge an die Genossenschaft nicht mit Konkursforderungen verrechnet werden (0.5).		
--	---	--	--

B. Wie beurteilen Sie die Sachlage im Hauptsachverhalt? (2 Punkte)

213 Abs. 2 Ziff. 1	<p>Gemäss Art. 213 Abs. 1 SchKG ist die Verrechnung im Konkurs grundsätzlich möglich (0.5).</p> <p>In casu wurde die Immobilien Müller AG als Schuldnerin erst nach der Konkursöffnung der Blatter Architekten GmbH dessen Gläubigerin (0.5), weshalb die Verrechnung gestützt auf Art. 213 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG nicht möglich bzw. zulässig war (0.5). Die Konkursverwaltung könnte die der Konkursmasse zustehende Forderung somit dennoch eintreiben (0.5).</p>	2	
---------------------------	--	---	--

C. Wie beurteilen Sie die Sachlage in der Variante? Kann und wenn ja, aufgrund welcher Gesetzesgrundlage, gegen das Vorgehen der Immobilien Müller AG vorgegangen werden? Prüfen Sie für sämtliche Tatbestandsmerkmale sowie die Zuständigkeit und die Legitimation. (13 Punkte)

Gültigkeit der Verrechnung	<p>Die Verrechnung im Konkurs ist grundsätzlich möglich (Art. 213 Abs. 1 SchKG) (Punktevergabe bei Frage 3a). Vorausgesetzt sind gemäss Art. 120 OR:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitigkeit (0.5), • Gleichartigkeit (Punktevergabe bei Frage 1) und • Fälligkeit der Verrechnungsforderung (Punktevergabe bei Frage 1). 	0.5	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitigkeit in casu gegeben, da sich der Konkursit und der verrechnende Schuldner gegenüberstehen (0.5). • Die Gleichartigkeit ist im Konkurs gestützt auf Art. 211 Abs. 1 SchKG immer gegeben (0.5). • Gleich sieht es in Bezug auf die Fälligkeit gestützt auf Art. 208 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 OR aus (0.5). <p>Fazit: Die Verrechnung wäre grundsätzlich möglich und gültig (0.5). Es liegt kein Verrechnungsverbot nach Art. 213 Abs. 2 SchKG vor, da die Verrechnung vor Kon-</p>	2.5	

	kurseröffnung erklärt wurde (0.5).		
Anfechtung	Gemäss Art. 214 SchKG (0.5) ist die Verrechnung anfechtbar, wenn ein Schuldner des Konkursiten zwar noch vor der Konkursöffnung (0.5), aber in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Konkursiten (0.5), eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem anderen durch die Verrechnung unter Beeinträchtigung der Konkursmasse einen Vorteil zuzuwenden (=Schädigungsabsicht; 0.5). Dabei genügt es, dass sich der verrechnende Gläubiger auf Kosten der Mitgläubiger einen in der gegebenen Situation nicht mehr gerechtfertigten Vorteil verschaffen will.	2	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verrechnung vor Konkursöffnung: In casu erfolgte die Verrechnung am 6. Oktober 2016, also vor der Konkursöffnung (10. Oktober 2016) (0.5). • Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit: Die Immobilien Müller AG wusste aufgrund des von Armin Müller mitgehörten Gesprächs zwischen zwei Mitarbeitern der Konkursitin am Oktoberfest, dass sie zahlungsunfähig war (0.5). • Schädigungsabsicht: Es kann Eventualvorsatz angenommen werden. Die Immobilien Müller AG wusste, dass die Konkursitin mehrere Gläubigerinnen hatte und nahm somit eine Schädigung dieser durch die Verrechnung in Kauf (0.5). <p>Fazit: Die Verrechnung kann nach Art. 214 SchKG angefochten werden (0.5).</p>	2	
Zuständigkeit	Die Zuständigkeit bestimmt sich sinngemäss wie bei der paulianischen Anfechtungsklage (0.5), d.h. nach Art. 289 SchKG (0.5). Demnach ist die Verrechnung beim Richter am Wohnsitz des Beklagten anzufechten (0.5). Dieser befindet sich in Burgdorf (0.5). Es sind somit die Gerichte in Burgdorf örtlich zuständig (0.5).	2.5	
	Die Zuständigkeit des Handelsgerichts kommt nicht in Frage (0.5), da es sich um eine betriebsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht handelt (0.5).	1	

Legitimation	Aktivlegitimation: Der Anfechtungsanspruch nach Art. 214 SchKG gehört zur Konkursmasse (0.5) (Art. 200 SchKG; 0.5). Aktivlegitimiert ist somit die Konkursmasse (0.5), welche gemäss Art. 240 SchKG (0.5) durch die Konkursverwaltung vertreten wird (0.5).	2.5	
	Passivlegitimation: Passivlegitimiert ist ausschliesslich der Schuldner des Konkursiten, der die Verrechnung erklärt hat (0.5). In casu ist das die Immobilien Müller AG (0.5).	1	

D. Unter welchen Voraussetzungen könnte sich die Bank Von Werth AG selbständig dagegen zur Wehr setzen? (4 Punkte)

Art. 260	Die Bank Von Werth AG wäre dann zur selbständigen Anfechtung der Verrechnung legitimiert, wenn sie sich den Anspruch gemäss Art. 260 Abs. 1 SchKG (0.5) abtreten liesse (d.h. als Abtretungsgläubigerin; 0.5; vgl. auch Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; 0.5). Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtheit (Mehrheit genügt) der Gläubiger auf die Geltendmachung des Anspruchs verzichtet (0.5), wofür ein Gläubigerbeschluss herbeizuführen ist (0.5).	2.5	
	Dies gilt auch dann, wenn der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt wird. Diesfalls ist der Entscheid der Gläubiger über den Verzicht auf dem Zirkularweg herbeizuführen (0.5).	0.5	
	Mindestens ein Gläubiger muss die Abtretung verlangen (0.5). Die Konkursverwaltung hat die Abtretung förmlich zu verfügen (0.5) (Art. 80 Abs. 1 KOV; 0.5).	1.5	
	Die Abtretung nach Art. 260 Abs. 1 SchKG stellt eine Prozessstandschaft dar (0.5).	0.5	